



**Landgericht Braunschweig**

Geschäfts-Nr.:  
9 O 1885/06 (268)

Verkündet am:  
31.01.2007

#  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

## Urteil

### Im Namen des Volkes!

In dem Rechtsstreit

#

Klägerin

Prozessbevollmächtigte: #

gegen

#

Beklagter

Prozessbevollmächtigte: #

wegen unberechtigter Schutzrechtsverwarnung

hat die 9. Zivilkammer des Landgerichts Braunschweig auf die mündliche Verhandlung vom 03.01.2007 durch

den Vorsitzenden Richter am Landgericht #,  
die Richterin am Landgericht # und  
den Richter am Landgericht #

für **R e c h t** erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin trägt die Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin darf die Zwangsvollstreckung durch den Beklagten gegen Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe von 115% des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Streitwert: 1.823,60 €

## Tatbestand

Die Klägerin begehrt vom Beklagten Schadensersatz wegen einer ihrer Meinung nach unberechtigten Schutzrechtsverwarnung.

Bei dem Beklagten handelt es sich um einen Künstler. Er hat eine begehbare Schneekugel – von ihm als „Magic Bubble“ bezeichnet – entwickelt. Dabei handelt es sich um eine aus durchsichtigen Folienbahnen konstruierte, mit Luft gefüllte und durch eine Schleuse begehbare Kugelinstallation, die in Anlehnung an das „Schneegestöber“ in einer üblichen kleinen, mit einer Flüssigkeit gefüllten Schneekugel über ein Gebläse im Boden und in der Kugel verteiltes flockenähnliches Material ein vergleichbares „Schneegestöber“ erzeugt. Dieses Objekt installiert der Beklagte auf Anfrage gegen Entgelt z.B. auch in Freizeitparks.

Der Beklagte hat am 17.01.2003 ein Geschmacksmuster für eine „überdimensionale Schneekugel mit Lufschleuse“ beim Deutschen Patent- und Markenamt angemeldet, welches am 28.07.2003 unter der Registernummer 4 03 00 332.6 eingetragen wurde. Auf die genannte Akte wird Bezug genommen.

Die Klägerin betreibt den Zoo in Hannover. Ihr Geschäftsführer sah das damals im Freizeitpark „Phantasialand“ in Brühl ausgestellte Objekt des Beklagten. Die Klägerin bat den Beklagten Mitte Oktober 2005 um Unterbreitung eines Angebotes. Diesem Begehrt kam der Beklagte unter Übersendung von den Anlagen B 1 und B 2, auf die Bezug genommen wird, entsprechenden Unterlagen nach. Die Angelegenheit verlief dann im Sande.

Tatsächlich aber hatte die Klägerin durch die # Ballonfabrik Hannover GmbH noch im Winter 2005 die aus der Anlage B 5 ersichtliche „Riesen-Schneekugel“ bauen und aufstellen lassen. Ein Bekannter des Beklagten entdeckte dieses Objekt auf der Website der Ballonfabrik und informierte diesen.

Der Beklagte schaltete den jetzigen Beklagtenvertreter ein. Dieser mahnte die Klägerin im Namen des Beklagten ab. Es wird Bezug genommen auf die Anlage K 1. Nach weiterem Schriftwechsel forderte die Klägerin den Beklagten schließlich mit anwaltlichem Schreiben vom 08.02.2006 unter Hinweis darauf, dass die Abmahnung des Beklagten unberechtigt gewesen sei, zur Begleichung von vorgerichtlichen

Rechtsanwaltskosten in Höhe von 1.823,60 € netto auf, welche Gegenstand der vorliegenden Klage sind.

Die Klägerin ist weiterhin der Auffassung, dass die Abmahnung des Beklagten unberechtigt gewesen sei. Ihre Schneekugel verstoße nicht gegen das o.g. Geschmacksmuster des Beklagten.

Sie beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an sie 1.823,60 € zuzüglich 5% Zinsen über dem Basiszinssatz der EZB ab dem 27.05.2006 zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Wegen des weitergehenden Sachverhalts wird Bezug genommen auf die Schriftsätze der Parteivertreter samt Anlagen sowie das Sitzungsprotokoll vom 03.01.2007.

### **Entscheidungsgründe**

Die zulässige Klage ist nicht begründet, da die Abmahnung durch den Beklagten berechtigt gewesen ist.

1) Dies zum einen deshalb, weil dem Beklagten gegen die Klägerin eine Unterlassungsanspruch aus § 38 GeschmMG zusteht. Nach § 66 GeschmMG ist das neue Recht für das am 17.01.2003 angemeldete und am 28.07.2003 eingetragene Geschmacksmuster anzuwenden.

Dieses genießt Schutz gem. § 2 Abs. 1 GeschmMG. Die erforderliche Neuheit und Eigenart wird nach § 39 GeschmMG vermutet. Die Klägerin hat keinen substantiierten Vortrag dazu gehalten, dass solche – oder auch nur ähnliche - Objekte bereits vor

der Anmeldung existiert haben. Es sind daher nur die bekannten kleinen und mit einer Flüssigkeit gefüllten Schneekugeln zu berücksichtigen. Diese stehen der Schutzfähigkeit nicht entgegen. Die Neuheit und Eigenart des eingetragenen Geschmacksmusters besteht zum einen nämlich darin, dass die bekannte Schneekugel nicht nur vergrößert wurde, sondern auch über eine Schleuse verfügt, durch die sie betreten werden kann. Im Übrigen besteht die Neuheit auch darin, dass das Geschmacksmuster nicht wie bei den bekannten Schneekugeln mit Wasser, sondern mit Luft gefüllt wird, so dass unter Einschaltung eines Gebläses die Illusion entsteht, man halte sich trockenen Fußes in einer „üblichen“ Schneekugel auf.

Die streitgegenständliche Schneekugel der Klägerin verletzt auch die Rechte des Beklagten. Gegenstand des Schutzes sind nach § 37 GeschmMG die Merkmale der Erscheinungsform des Musters, die sichtbar wiedergegeben sind. Die eingereichten Muster (Akte 403 00 332.6 des DPMA/Dienststelle Jena) zeigen beim Modell 1 ein dreidimensionales Objekt, welches in der Seitenansicht kuppelförmig und in der Draufsicht kreisförmig ist. Der Durchmesser beträgt 4 Meter, die Höhe beträgt 3 Meter. Die Basis bildet eine quadratische Sockelkonstruktion, die von dem kuppelförmigen Gebilde überspannt wird. An die Kuppel angesetzt ist ein schmaler, kastenförmiger Vorbau mit einer Treppe. Beim 2. Muster ist eine sehr ähnliche Konstruktion dargestellt. Die im kastenförmigen Anbau erkennbaren Türen und die im Inneren der Kuppel abgebildete Person weisen auf die Begehbarkeit und die Transparenz der Kuppel hin. Da die Person im Inneren normale Straßenkleidung trägt, muss die Kuppel mit Luft gefüllt sein.

Das Muster ist als „überdimensionale Schneekugel mit Luftschleuse“ angemeldet. Die mit der Anmeldung eingereichte Beschreibung (§ 11 Abs. 4 GeschmMG) enthält technische Einzelheiten der „überdimensionalen Schneekugel“. Es werden dort Ausführungen zu einer Basiskonstruktion aus Holz gemacht, die von einer transparenten Halbkugel aus Folienbahnen überspannt wird.

Grundsätzlich kommt es für den Schutz nur auf das niedergelegte Muster und nicht auf die Beschreibung an. Dies hat seinen Grund darin, dass sich der ästhetische Gesamteindruck vielfach einer genauen wörtlichen Beschreibung entzieht und es vermieden werden soll, dass der Schutzzumfang durch die ungenaue örtliche Beschreibung erweitert wird. Anders ist es daher, wenn sich der Beschreibung in der Anmeldung eindeutig entnehmen lässt, dass das beanspruchte

Geschmacksmusterrecht auf eine bestimmte geschmackliche Wirkung beschränkt sein soll (BGH GRUR 1974, 737 (738); Eichmann/v. Falckenstein, GeschmMG, § 11, Rn. 66; § 37, Rn. 8). So liegt der Fall hier. Die Beschreibung beschränkt die geschmackliche Wirkung auf den Eindruck einer überdimensionalen – mit Luft gefüllten – Schneekugel. Die Auffassung der Klägerin, das offenbarte Muster könne auch einen „Atommeiler mit vorgebauter chinesischer Pagode“ oder einen „Tischtennisschläger“ darstellen, ist – unabhängig von der Beschreibung in der Anmeldung - nicht nachvollziehbar.

Der Schutz erstreckt sich nach § 38 Abs. 2 GeschmMG auf jedes Muster, das beim informierten Benutzer keinen anderen Gesamteindruck erweckt. Über Kleinigkeiten hinausgehende Abweichungen sind bei der von der Klägerin verwendeten Schneekugel nicht erkennbar.

2) Die Abmahnung ist zum anderen auch deshalb berechtigt gewesen, da dem Beklagten ein Unterlassungsanspruch aus § 97 UrhG zusteht.

Die begehbare Schneekugel ist ein Werk der angewandten Kunst gem. § 2 Abs. 1 Nr. 4 UrhG. Sie weist die erforderliche Gestaltungshöhe auf, die für eine persönliche geistige Schöpfung gem. § 2 Abs. 2 UrhG erforderlich ist. Maßgebend dafür ist, ob es sich nach Auffassung der für diese Kunst empfänglichen und mit solchen Kunstanschauungen einigermaßen vertrauten Kreise um eine künstlerische Leistung handelt. Dabei kommt es auf den geistig ästhetischen Gesamteindruck der konkreten Gestaltung an (BGH GRUR 1988, 691 (692) - Kristallfiguren). Es kann ausreichend sein, daß die konkreten Ausgestaltungen neu sind und bestimmte darstellerische Gedanken zum Ausdruck bringen (BGH a. a. O.; BGH GRUR 2002, 799 -Stadtbahn). Auch die Einfachheit der Gestaltungsmittel spricht nicht gegen die Werkqualität, vielmehr kann in der Reduktion auf das Wesentliche und den damit erreichten ästhetischen Gesamteindruck gerade die Schöpfungsqualität liegen.

Dabei verkennt die Kammer nicht, dass bei Werken der angewandten Kunst, soweit sie einem Geschmacksmusterschutz zugänglich sind – nach der bisherigen Rechtsprechung des BGH - höhere Anforderungen an die Gestaltungshöhe zu stellen sind. Da sich bereits die geschmacksmusterfähige Gestaltung von der nicht geschützten Durchschnittsgestaltung, dem rein Handwerksmäßigen und Alltäglichen, abheben muss, ist für die Urheberrechtsschutzfähigkeit ein noch weiterer Abstand, d.h.

ein deutliches Übertreten der Durchschnittsgestaltung, erforderlich (BGH NJW 1998, 3773 (3774) Les-Paul-Gitarren).

Es ist allerdings bereits zweifelhaft, ob diese Grundsätze im Hinblick auf das neue Geschmacksmustergesetz noch anwendbar sind (vgl. Eichmann/v. Falkenstein GeschmacksmusterG, 3. A. Allgemeines, Rn. 39 ff.; Wandtke/Bullinger, UrheberR, 2.A. § 3, Rn. 98).

Die begehbare Schneekugel ist auch nicht ohne weiteres wie etwa ein Möbelstück der angewandten Kunst zuzurechnen. Ein klarer Gebrauchszweck steht nicht im Vordergrund. Es handelt sich eher um etwas wie eine begehbare Skulptur. Die für die strengeren Maßstäbe ursächliche Beschränkung der Gestaltungsmöglichkeiten durch technische Vorgaben gibt es in dieser Form nicht. Vielmehr ist die durch die Gestaltung eröffnete Begehbarkeit gerade Teil der schöpferischen Leistung.

Insgesamt sind daher eher die Maßstäbe für Kunstwerke anwendbar.

Ausgehend von diesen Grundsätzen ist Werkqualität zu bejahen. Der ästhetische Gesamteindruck der „Magic Bubble“ (vgl. Anl. B 2) wird durch folgende Merkmale geprägt: Die Basis bildet ein dunkler kreisförmiger Sockel mit einem Durchmesser von etwa 4 Metern und einer Höhe von ca. einem ½ Meter. An der Oberkante des Sockels setzt eine transparente Kuppel mit einer Höhe von etwa 3 Metern an. Das Innere dieser Kuppel ist gestaltbar und begehbar, so dass eine an eine überdimensionale Schneekugel erinnernde Bühne geschaffen wird. Dies erzeugt die Wirkung einer von der Umwelt völlig getrennten eigenen kleinen Welt; eines Mikrokosmos. Die künstlerische Wirkung ist eine gänzlich andere, als die, die von einer vergleichbaren Inszenierung auf einem offenen Podest ausgehen würde. Dieser Effekt wird durch die Möglichkeit, in der Kugel durch Ventilatoren und Styroporkugeln die Illusion des Aufenthaltes in einer normalen, nämlich mit Wasser gefüllten Schneekugel zu erzeugen, verstärkt.

Vergleichbare Vorbilder existieren nicht. Auch dies belegt die schöpferische Qualität (vgl. KG, GRUR 1997, 128 – Verhüllter Reichstag).

Geschützt sind nach § 2, Abs. 1, Nr. 4 UrhG ausdrücklich auch die Entwürfe (Skizzen, Pläne) dieser Werke.

Es liegt eine unzulässige Vervielfältigung vor (§ 16 UrhG). Die von der Klägerin benutzte „Riesenschneekugel“ (Fotos Ablage B 5) übernimmt alle wesentliche Gestaltungsmerkmale und erzeugt so die gleichen Wirkungen. Der leicht abweichende Krümmungsradius der transparenten Kuppel spielt keine Rolle für die gestalterische Wirkung. Eine freie Benutzung würde voraussetzen, dass angesichts der Eigenart des neuen Werks die entlehnten eigenpersönlichen Züge des geschützten älteren Werks verblässen. In der Regel geschieht dies dadurch, dass die dem geschützten älteren Werk entlehnten eigenpersönlichen Züge in dem neuen Werk in der Weise zurücktreten, dass das neue Werk nicht mehr in relevantem Umfang das ältere benutzt, so dass dieses nur noch als Anregung zu neuem, selbständigem Werkschaffen erscheint (BGH GRUR 2002, 799 –Stadtbahn). Davon kann nicht ansatzweise die Rede sein. Es wurde von der Klägerin auch nicht lediglich die gestalterische Idee übernommen und dann anders umgesetzt (vgl. dazu OLG Frankfurt a.M. GRUR 1992, 699, Friedhofsmauer) sondern die in den Anlage B 5 wiedergegebene Schneekugel entspricht in allen prägenden Gestaltungsmerkmalen dem Werk des Beklagten.

3) Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91 Abs. 1, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

#

#

#